



Gemeinderat Steinach
9323 Steinach

6. Juni 2011

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst
zur koordinierten Eröffnung)

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Sanierung Bergerbach**

Das Gelände der ARA Morgenthal wird auf der westlichen Seite durch den Bergerbach und auf der nördlichen Seite durch den Salbach begrenzt. Im Rahmen des "Generellen Projekts für den Gerinneabschnitt von der Kantonsstrasse Obersteinach – Landquart bis zum Salbach", wurde festgestellt, dass der Bergerbach in diesem Abschnitt bauliche und hydraulische Mängel aufweist.

Es wurde daher ein Gewässerprojekt für den Bergerbach und den Salbach im Abschnitt der ARA Morgenthal erarbeitet. Das Projekt verfolgt primär die beiden Ziele der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die Sanierung/Ersatz der bestehenden Dämme. Die Sanierung der Gewässerabschnitte bedingt, aufgrund des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie, eine Aufweitung des Gerinnes. Aufgrund des grösseren Platzbedarfes für das Gewässer, vor allem auf der östlichen Seite, wurden die Abstände für Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 139 der ARA Morgenthal zum neuen Gewässerverlauf in vorliegendem Baulinienplan geregelt.

Der Erlass wurde vorgeprüft und entsprechend angepasst.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i. v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation